



## Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	23.05.2023
Zeit:	19:30 Uhr
Ort:	Sitzungszimmer
Anwesende:	<b>Vorsitzender:</b> Bgm. Helmut Ladner <b>Gemeinderäte:</b> Alfons Jehle, Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Christian Deiser, Egon Jäger, Markus Pfeifer, Thomas Jäger, Patrick Huber, Christian Juen, Jürgen Zangerl, Bernhard Pircher, Karl Heinz Zangerl BEd, Bgm.-Stllv. Thomas Spiss
Entschuldigte:	
Nicht Entschuldigte:	-
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:30 Uhr

## Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung**
  - a) 10. Änderung ÖROK – ÖRK 10 1-5 Höfen, Niederhof, Wiese, Dorfzentrum, Obermühl
  - b) Rückwidmung Gp. 8492 – Bereich Wiese
  - c) Rückwidmung Bp. 1843, Teilfläche der Bp. 2526 und Gp. 1855/1 – Bereich Dorfzentrum
  - d) Änderung Flächenwidmung Gp. 435/2, Hauser Karin/Florian, Höfen
  - e) Ergänzungswidmung Bp. 462/1, Ladner Andreas, Niederhof
  - f) Anpassung Widmung Bp. 2474, Hotel Höllroah – Rudigier Andreas, Sinsner Au
- 2) **Grundangelegenheiten**
  - a) Antrag Kleinheinz Stefan zur Löschung Reallast der Rinnenableitung auf Gp. 72/2 für die Wasserableitung Kappler Ortsbrunnen für die Nachbarschaft Kappl-Dorf
  - b) Antrag Zangerle Peter – Zustimmung Einbau Ankerungen auf Gp. 8415 und vorübergehende Aufstellung Silo auf Gp. 7863/4 (öffentliches Gut), Bereich „Höfer Bachli“
  - c) Antrag Familie Grisseemann, Hotel Post – Ausführung Ergänzung Asphaltierung auf Gp. 33, Gemeinde Kappl
  - d) Dringlichkeitsantrag: Antrag Abstandsnachsicht zur Errichtung einer Begrenzungsmauer auf Gp. 1922/2 – Jehle Mathias - Niederhof
- 3) **Ausführung Umlegung Zufahrt und Fertigstellung bestehende Zufahrt Siedlung Holdernach**
- 4) **Beratung über Zuschuss für Windeln für Familien mit Kleinkindern**
- 5) **Zwischenfinanzierungsdarlehen Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1**
- 6) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**
  - a) **Beschluss Reparatur Radbagger**
- 7) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Entsprechend der Tagesordnung werden folgende Entscheidungen bzw. Beschlüsse getroffen:

1) **Angelegenheiten Raumordnung**

**a) 10. Änderung ÖROK – ÖRK 10 1-5 Höfen, Niederhof, Wiese, Dorfzentrum, Obermühl**

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kappl sind in einigen Teilgebieten die Siedlungserweiterungen grundsätzlich mit zwei Bautiefen in den Weilern vorgesehen. Im Zuge von Bauvorhaben wurde jedoch festgestellt, dass bei vielen der vorgesehenen Siedlungsentwicklungen in Richtung einer zweiten Bautiefe zur bestehenden Erschließungsstraße hin, die interne Verkehrserschließung aufgrund der sehr steilen Geländesituation nur mit sehr großen Aufwendungen und entsprechend hohen Errichtungskosten realisierbar ist. Aufgrund dieser Tatsache hat sich die Gemeinde unter Einbeziehung der Abteilungen Raumordnung und Statistik sowie Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung entschlossen, eine Änderung bei der Vorgangsweise der weiteren Siedlungsentwicklung vorzunehmen. Eine Deckung des konkret anstehenden Baulandbedarfes soll vorzugsweise durch Siedlungsentwicklungen im Bereich bestehender Haupterschließungsstraßen vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise ist allerdings nur dann vertretbar, wenn dadurch kein zusätzlicher Siedlungsraum geschaffen wird, weshalb es erforderlich ist, dass Siedlungsraum an anderer Stelle zurückgenommen wird. Zur Umsetzung der Siedlungsraumänderungen wurde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes auszuarbeiten bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung dazu vorzunehmen.

Beschluss:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.05.2023, Zahl KAP\21027\örok\_änd\ork10\_1, über die 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK10\_1 – Höfen“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:*

*Im Zuge der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgeändert bzw. neu festgelegt:*

*Im Weiler Höfen (ORK10\_1 – Höfen): - Die Siedlungsabgrenzung wird nach Südwesten hin erweitert, wobei nach Nordwesten zur Bergseite hin ein Siedlungsrand und nach Südwesten hin eine Absolute Siedlungsgrenze festgelegt wird. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich wird der bauliche Entwicklungsstempel „z2-L 10-D1“ neu festgelegt.*

*Im Weiler Niederhof (ORK10\_2 – Niederhof): - Die Siedlungsabgrenzung wird derart erweitert, dass die gesamte Gp. 2062/1 innerhalb der Siedlungsabgrenzung liegt. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-L 01-D1“.*

*Im Weiler Wiese (ORK10\_3 – Wiese): - Die Absolute Siedlungsgrenze wird am südwestlichen Randbereich des Siedlungsraumes Wiese zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.*

*Im Bereich Dorfzentrum (ORK10\_4 – Dorfzentrum): - Die Absolute Siedlungsgrenze wird am nordöstlichen Randbereich des Siedlungsraumes für das Dorfzentrum zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.*

*Im Bereich Obermühl (ORK10\_5 – Obermühl): - Die absolute Siedlungsgrenze wird so festgelegt, dass sich die Gp. 2590/3 sowie jene Teilfläche am südlichen Rand der Gp. 2590/1, die bislang innerhalb der Siedlungsabgrenzung lag, sich künftig außerhalb des Siedlungsraumes befinden. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert bzw. festgelegt. Innerhalb der beiden nun voneinander getrennten Siedlungsräume gilt unverändert der bauliche Entwicklungsstempel „z1-L 02-D1“.*

*Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

#### **b) Rückwidmung Gp. 8492 – Bereich Wiese**

Im Zuge der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden Siedlungsräume erweitert und Teilbereiche zurückgenommen. Im Hinblick auf die Rücknahmen der Siedlungsräume erfolgt dahingehend zeitgleich mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im gegenständlichen Bereich.

##### Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalpe ausgearbeiteten Entwurf vom 17.5.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 8492 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück 8492 KG 84006 Kappl rund 127 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41 Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

#### **c) Rückwidmung Bp. 1843, Teilfläche der Bp. 2526 und Gp. 1855/1 – Bereich Dorfzentrum**

Im Zuge der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden Siedlungsräume erweitert und rückgenommen. Im Hinblick auf die Rücknahmen der Siedlungsräume erfolgt dahingehend zeitgleich mit der Ausarbeitung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im gegenständlichen Bereich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 17.5.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 1855/1, 7863/1, .2526, .1843 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück .1843 KG 84006 Kappl rund 7 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41  
weilers Grundstück .2526 KG 84006 Kappl rund 1 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41  
weilers Grundstück 1855/1 KG 84006 Kappl rund 13 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41  
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**d) Änderung Flächenwidmung Gp. 435/2, Hauser Karin/Florian, Höfen**

Im Bereich Höfen wurde gemäß Tagesordnungspunkt 1) a) die Erweiterung des Siedlungsraumes im Rahmen der 10. Änderung des ÖROK vorgesehen. Diese Erweiterung umfasst auch einen Teilbereich des Grundstücks Gp. 435 von Frau Hauser Karin. Auf der neu gebildeten Gp. 435/2 plant der Sohn, Florian Hauser, ein Wohnhaus zu errichten. Da das Grundstück derzeit als Freiland gewidmet ist, hat Hauser Florian um eine entsprechende Bau-landwidmung angesucht. Daraufhin hat die Gemeinde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 17.5.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 435 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung Grundstück 435 KG 84006 Kappl rund 502 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 9  
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**e) Ergänzungswidmung Bp. 462/1, Ladner Andreas, Niederhof**

Im Zuge der Wegverbreiterung im Weiler Niederhof wurde im Bereich der Bp. 462/1, Gp. 7872/4 und Bp. 461 ein Grundtausch vorgenommen, wonach eine Teilfläche des öffentlichen Gutes an die Bp. 461 abgetreten wurde. Da die Bp. 461 dadurch nun keine einheitliche Bauplatzwidmung mehr aufweist, was Voraussetzung für ein allfälliges Bauvorhaben ist, ist eine entsprechende Ergänzungswidmung erforderlich.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Gemeinde Kappl ausgearbeiteten Entwurf vom 10.5.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .462/1, .461 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück .461 KG 84006 Kappl rund 19 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**f) Anpassung Widmung Bp. 2474, Hotel Höllroah – Rudigier Andreas, Sinsner Au**

Eine Teilfläche der Gp. 8505 soll mit der Bp. 2474 vereinigt werden, sodass alle Gebäudeteile bzw. baulichen Anlagen des Hotel Höllroah künftig auf demselben Bauplatz liegen. Da jedoch diese Teilfläche eine Sonderflächenwidmung aufweist, die Bp. 2474 jedoch als „Allgemeines Mischgebiet“ gewidmet ist, ist für die Grundvereinigung eine Widmungsänderung erforderlich. Dafür hat die Gemeinde das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

Beschluss:

*Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 7.3.2023, mit der Planungsnummer 609-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich .2474, 8313, 8505, 1003/1 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*

*Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:*

*Umwidmung Grundstück .2474 KG 84006 Kappl rund 2428 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) weiters Grundstück 8505 KG 84006 Kappl rund 198 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage und Parkplatz in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6). Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

## **2) Grundangelegenheiten**

### **a) Antrag Kleinheinz Stefan zur Löschung Reallast der Rinnenerhaltung auf Gp. 72/2 für die Wasserableitung Kappler Ortsbrunnen für die Nachbarschaft Kappl-Dorf**

Das Grundstück Gp. 72/2, EZ 1418, des Stefan Kleinheinz ist im Grundbuch mit der „Reallast der Rinnenerhaltung auf Gst. 72/2 für die Wasserableitung vom Kappler Ortsbrunnen nördlich von Gst. .26/1 für die Nachbarschaft Kappl-Dorf“ belastet. Seitens des Grundeigentümers bzw. dessen Tochter wurde der Antrag auf Zustimmung zur Löschung dieser Reallast gestellt. Laut Auskunft von Stefan Kleinheinz, der bei der Sitzung anwesend ist, gibt es den genannte Kappler-Ortsbrunnen schon seit Jahrzehnten nicht mehr (dieser war ursprünglich beim Aufgang zum Wohnhaus Nr. 393 platziert) und es besteht daher auch keine Ableitung mehr für diesen Brunnen. Daher kann die gegenständliche Löschung der Reallast für die Wasserableitung Kappler Ortsbrunnen, welche auf Gp. 72/2 noch im Grundbuch eingetragen ist, zur Löschung gebracht werden.

#### Beschluss:

*Der Löschung der „Reallast der Rinnenerhaltung auf Gst. 72/2 für die Wasserableitung vom Kappler Ortsbrunnen nördlich von Gst. .26/1 für die Nachbarschaft Kappl-Dorf“ in der Einlagezahl 1418 wird zugestimmt. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

### **b) Antrag Zangerle Peter – Zustimmung Einbau Ankerungen auf Gp. 8415 und vorübergehende Aufstellung Silo auf Gp. 7863/4 (öffentliches Gut), Bereich „Höfer Bachli“**

Zangerle Peter, Wiese, beabsichtigt auf der Gp. 477/2 eine Garage zu errichten. Um das Bauvorhaben ausführen zu können, ist es notwendig, die Baugrube mittels temporärer Anker, welche in die Gp. 8415 (öffentliches Gut) ragen, zu sichern. Zangerle Peter hat deshalb um die Zustimmung seitens des Gemeinderates angesucht. Weiters hat er um die Abstellung eines Silos während der Ausführung zur Hangsicherung auf der Gp. 7863/4 (öffentliches Gut) angesucht.

#### Beschluss:

*Dem Antrag zur Ausführung der Sicherung der Baugrube mittels Anker in der Gp. 8415 (öffentliches Gut) und der Abstellung eines Silos auf der Gp. 7863/4 (öffentliches Gut) während der Ausführung zur Hangsicherung wird zugestimmt. Die Fahrbahn im Bereich der Gp. 7863/4 muss dabei jedoch ständig einspurig befahrbar bleiben. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

### **c) Antrag Familie Grisseemann, Hotel Post – Ergänzung Asphaltierung Gp. 33, Gemeinde Kappl**

Das Hotel Post beabsichtigt die Parkflächen auf der Gp. 26 (Kleinheinz Barbara) und Bp. 26/1 (Hotel Post Kappl KG) zu asphaltieren und würde gerne in diesem Zuge auch den derzeit noch nicht asphaltierten Teil der Fläche (Zufahrt zu den Parkflächen Hotel Post) der Gp. 33 (Gemeinde Kappl) mitasphaltieren. Es wird dazu um Zustimmung seitens der Gemeinde angesucht.

Beschluss:

*Dem Antrag zur Asphaltierung des Teilbereiches der Gp. 33 (Gemeinde Kappl) wird zugestimmt. Seitens der Hotel Post Kappl KG ist zur ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwässer im Grenzbereich zwischen der Gp. 33 und der Gp. 26 ein entsprechendes Einleitungs – und Entwässerungssystem (Einlaufschacht, Rigol) einzubauen und die schadlose Ableitung dafür herzustellen. Die Oberflächenwässer der asphaltierten Fläche der Gp. 33 dürfen nicht über den südlichen, nicht befestigten, Teilbereich oberflächlich abgeleitet werden. Für die Räumung der Zufahrt auf Gp. 33 haben die Nutzer, wie dies auch bisher der Fall war, ebenfalls selbst Sorge zu tragen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.*

**d) Dringlichkeitsantrag: Antrag Abstandsnachsicht zur Errichtung einer Begrenzungsmauer auf Gp. 1922/2 – Jehle Mathias - Niederhof**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den genannten Punkt in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Jehle Mathias hat den Antrag auf Abstandsnachsicht zur Errichtung einer Begrenzungsmauer auf Gp. 1922/2 gestellt. Die Begrenzungsmauer sollte an der Grundstücksgrenze Gp. 1922/2 auf einer Länge von maximal 5 m und einer Höhe, keilförmig ansteigend, ausgehend von 20 cm auf ca. 85 cm zur östlichen Grundgrenze errichtet werden. Dazu werden von Bgm. Ladner die Festlegungen zu den Abstandsbestimmungen, wie diese in der Gemeinde bestimmt wurden und angewendet werden, erläutert. Ebenso werden Beispiele vom Bürgermeister vorgebracht bei denen die Abstandsnachsicht gegenüber der Gemeindestraße gewährt wurde. Dabei wurde grundsätzlich die Abstandsnachsicht bei straßenseitigen Mauern auf 0,50 m Abstand festgelegt. Es folgt eine ausführliche Diskussion im Gemeinderat zu den aktuellen Abstandregelungen und Festlegungen der Gemeinde gegenüber Gemeindestraßen hinsichtlich der Erlassung einer entsprechenden Verordnung, zumal damit die Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen rechtlich abgesichert werden könnten. Nach eingehender Diskussion bringt Bürgermeister Ladner den Vorschlag zur Abstimmung, dass zum Antrag von Mathias Jehle hinsichtlich der Ausführung der Begrenzungsmauer auf Gp. 1922/2, diese auf einer Länge von 5,0 m von der östlichen Grundgrenze Richtung Westen bis auf 0,50 m zur Straßengrundgrenze herangebaut werden kann.

Beschluss:

*Es wird die Abstandsnachsicht für die Errichtung der Begrenzungsmauer mit einer Länge von 5,0 m auf Gp. 1922/2 gewährt, wonach die Begrenzungsmauer bis auf 0,5 m zur Straßengrundgrenze herangebaut werden kann. Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen gefasst. Vizebürgermeister Spiss Thomas, GV Jäger Egon und GR Zangerl Jürgen stimmen gegen den Vorschlag von Bgm. Ladner und würden der Errichtung der geplanten Begrenzungsmauer bis an die Straßengrundgrenze, wie von Hr. Jehle beantragt, zustimmen.*

**3) Ausführung Umlegung Zufahrt und Fertigstellung bestehende Zufahrt Siedlung Holdernach**

Wie bereits in der Sitzung am 20.04.2023 berichtet, soll die Abfahrt östlich des Wohnhauses Spiss Johann in Siedlung Holdernach vom alten Talweg (oberer Weg) auf den unteren Weg verlegt werden. Dazu wurde mit Unterstützung des Sachgebiets Ländlicher Raum bereits die Ausführung einer Abfahrt geprüft. Seitens des Bürgermeisters wurde nun von Herrn DI (FH) Geir Werner, Sachgebiet Ländlicher Raum, die Kostenschätzung für die Umlegung eingeholt, welche inklusive Asphaltierung € 59.000 brutto (erforderliche Leitungsumlegungen, Bsp. Gasleitungen, sind in der Kostenschätzung nicht enthalten) beträgt. Seitens des Landes ist die Ausführung des geplanten Projekts mit einer Förderung von 50 % der Gesamtbaukosten möglich.



Beschluss:

Das Projekt Umlegung des Gemeindeweges in Siedlung Holdernach vom alten Talweg (oberer Weg) auf den unteren Weg soll weiter verfolgt werden. Die Zustimmung der Gemeinde See zum Grundkauf aus dem Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist vorab noch abzuwarten. Die Nutzung des östlichen Teils des öffentlichen Weges, zwischen der neuen Auffahrt und dem Weg Ahornach, soll weiterhin als Rad -und Wanderweg erfolgen können. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**4) Beratung über Zuschuss Entsorgung Windeln für Familien mit Kleinkindern**

Die Gemeinderätin Platz Renate hat im Auftrag des Ausschusses Familie und Soziales den Antrag gestellt, Familien mit Kindern einen Zuschuss zu gewähren, um Familien mit Kleinkindern finanziell zu entlasten. Seitens der Gemeinde wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 50,00 bei älteren Personen zur Entsorgung des anfallenden Mülls durch Windeln gewährt. Weiters fördert die Gemeinde Familien in Form eines Windelgutscheines für waschbare Höschenwindeln. Da viele Familien die waschbaren Windeln nicht nutzen und bei Kleinkindern durch Windeln entsprechend hohe Kosten beim Restmüll anfallen, wäre ein Zuschuss für Familien mit Kleinkindern finanziell entlastend.

Beschluss:

Die Gemeinde gewährt Familien mit Kleinkindern bis zum 2. Lebensjahr je Kind einen Zuschuss von € 50,00/ Jahr, gleich wie dieser bei älteren Personen gewährt wird. Dazu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag pro Jahr bei der Gemeinde einzubringen. Die bereits bestehende „Windelaktion“ (Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2011) für **waschbare Höschenwindeln** wird unabhängig von diesem Zuschuss weiterhin jenen Familien, welche sich dazu entscheiden, gewährt. Es soll damit ein Anreiz für die Familien zur Nutzung von waschbaren Windeln erhalten werden. Die betroffenen Familien sollen über diesen Zuschuss von der Gemeinde entsprechend angeschrieben und informiert werden. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

**5) Zwischenfinanzierungsdarlehen Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1**

Für den Ausbau des LWL-Netzes (Projekt Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1) wurden seitens der Finanzverwaltung Angebote für ein Zwischenfinanzierungsdarlehen eingeholt. Angebote wurden konkret von der Raiffeisen Kommunal, Sparkasse Imst, Hypo Tirol und der Bank Austria abgegeben. Seitens der Volksbank Tirol wurde kein Angebot eingebracht. Ein Angebotsvergleich, welcher von der Finanzverwaltung der Gemeinde durchgeführt wurde, hat ergeben, dass das Angebot der Hypo Tirol das finanziell günstigste ist. Nach kurzer Beratung wird folgender

Beschluss einstimmig gefasst:

Zur Zwischenfinanzierung des Ausbaus des LWL-Netzes (Breitband Austria 2030 – OpenNet Call 1) wird ein variabel verzinstes Darlehen bei der Hypo Tirol Bank AG in Höhe von 500.000,00 Euro zu den angebotenen Bedingungen aufgenommen: Bindung an den 3-Monats-EURIBOR plus Aufschlag in Höhe von 0,46 Prozentpunkten (Mindestzinssatz 0,46 %), vierteljährliche Anpassung, keine Rundung bei Anpassungen des Zinssatzes, keine einmaligen und laufenden Gebühren/Spesen, Rückzahlung spätestens bis 31.12.2025.

6) **Angelegenheiten Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft)**

a) **Beschluss Reparatur Radbagger**

Wie bereits in der Sitzung am 20.04.2023 vom Substanzverwalter Pircher Bernhard berichtet, muss der Bagger Takeuchi der Agrargemeinschaft repariert werden. Seitens der Firma Huppenkothen, Innsbruck, liegt ein Angebot für die erforderliche Reparatur beim Radbagger der Agrargemeinschaft in Höhe von € 22.339,60 netto vor.

Beschluss

Der Radbagger Takeuchi ist von der Firma Huppenkothen, Innsbruck, zum Angebotspreis von € 22.339,60 netto reparieren zu lassen. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**Bgm. Helmut Ladner:**

- Mobilitätssterne 2023 – Mobilitäts-Check am 12.07.2023; dazu ersucht Bgm. Ladner, dass Vertreter des Gemeinderates daran teilnehmen. Vbgm. Spiss Thomas und GR Pfeifer Markus erklären sich zur Teilnahme bereit.
- Abschluss Vertrag Strompreis mit der TIWAG– Entscheidung für Variante 4 lt. Absprache und Beschluss im Gemeindevorstand wurde festgelegt. Damit werden die Strompreise gegenüber den bisherigen Vereinbarungen ab Juli 2023 günstiger. Es wird ein Fixpreis mit 25,998 Cent/kWh (für LPZ-Anlagen z. B. Dorfzentrum) bzw. 27,316 Cent/kWh (für SLP-Anlagen – alle übrigen Anlagen wie z. B. Straßenbeleuchtung) bis Ende 2024 fixiert.

**GV Egon Jäger:**

- Hauptversammlung der Bergbahnen Kappl AG am 27.06.2023
- Bericht über Abschluss eines Kartenverbundes der Bergbahnen Kappl AG mit den Bergbahnen See GesmbH (Vorteile: Erweiterung Pistenangebot ca. 80 Pistenkilometer, Verdoppelung Veranstaltungen, gemeinsames Marketing, gemeinsamer Einkauf); Ausführliche Präsentation bei der Hauptversammlung der Bergbahnen Kappl AG;

**GR Renate Platz:**

- Erkundigung über den aktuellen Stand in Sachen Arztstelle Kappl – noch keine aktuellen Entscheidungen;
- Erkundigung über den Stand in Sachen FC Kappl Sportplatz / Flutlichtanlage –Angebot und Lichtplanung fehlen noch;

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 30.05.2023

Abgenommen am: